

Satzung der Vereins: „Pferdereich“

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein „Pferdereich“ mit Sitz in Karlsruhe wurde am _____ gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht _____ eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Die Förderung des Tierschutzes
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltamtes und des Hochwasserschutzes

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung und Betreibung eines Hofes, auf dem Pferde artgerecht gehalten werden können und ein respektvoller, achtsamer Umgang vorgelebt und vermittelt wird
- öffentliche Veranstaltungen zum Thema „artgerechte Pferdehaltung“
- pferdegestützte und umweltpädagogische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen
- Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- öffentliche Veranstaltungen zur Beziehung von Pferd und Mensch: achtsamer Umgang mit Pferden, intuitive Pferdeausbildung, Heilkraft der Pferde, spirituelle Arbeit mit Pferden und Natur
- öffentliche Veranstaltungen zum Thema „Naturerfahrungen“
- öffentliche Informations-Veranstaltungen zum Thema „pferdegestützte Interventionen“

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Aufgaben des Vereins können durch den Vorstand, angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins oder Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein steht allen Menschen jeden Alters offen, unabhängig von Kultur, Herkunft oder religiöser Gesinnung. Es herrscht Offenheit für Kinder-und Jugendliche bzw. Familien, ältere Menschen, ebenso wie für Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Handicaps.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Gründungsmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- passive Mitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(7) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet die Vereinsregeln und die Hofordnung zu beachten und den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Die Stimme von Gründungsmitgliedern zählt zweifach, ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Jugendliche und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absen-

derung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung auf elektronischem Wege an die Mitglieder entspricht der Schriftform.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere schriftlich vorzulegen:

- die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung
- die Entlastung des Vorstandes

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Dem/der Sprecher/in und zwei weiteren Mitgliedern.- Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands müssen Einsteller auf dem Hof des Vereins sein.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstands-Mitglieder bilden ein Team das die Aufgabenbereiche: Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Verwaltung/Organisation arbeitsteilig übernimmt. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge und Einstelleranfragen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, Stimmrecht bei der Wahl des Vorstandes haben nur Mitglieder, die seit mehr als zwei Jahren dem Verein angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der

Sprecher des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst nach einem Monat wirksam. Innerhalb von 3 Monaten ist dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen um eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Vorstandsmitglieder und Organe des Vereins können für ihre Tätigkeiten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

(5) Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Verwendung von Geldern und darf Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Pferdestärken.e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am

Karlsruhe, den